



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 über eine Änderung Richtlinie für organisierte
Krebsfrüherkennungsprogramme:

Aufhebung des Beschlusses zum Wechsel der Dokumentationsvorgaben zum
Darmkrebsscreening und Anpassung der Dokumentationsvorgaben

Berlin, 21.11.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 über eine Änderung Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme:
Aufhebung des Beschlusses zum Wechsel der Dokumentationsvorgaben zum Darmkrebscreening und Anpassung der Dokumentationsvorgaben

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 14.11.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme - Aufhebung des Beschlusses zum Wechsel der Dokumentationsvorgaben zum Darmkrebscreening und Anpassung der Dokumentationsvorgaben - abzugeben.

Bisher ist vorgesehen, dass die im Rahmen der Früherkennungsprogramme durchgeführten Untersuchungen für die Programmbeurteilung elektronisch zu dokumentieren sind. Die Erbringung der Leistungen zu Lasten der Krankenkassen ab 1. Januar 2020 soll nur bei Erfüllung der Dokumentationsvorgaben der oKFE-Richtlinie zulässig sein.

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass bis zu diesem Stichtag keine hinreichend zuverlässige, geprüfte und damit ausreichend funktionale Software für die Dokumentation der beiden oKFE-Programme (Früherkennung auf Darmkrebs und Zervixkarzinom) zur Verfügung gestellt werden kann.

Ohne funktionsfähige Software können jedoch die Voraussetzungen der Dokumentation nicht erfüllt werden, was auch Auswirkungen auf die Abrechenbarkeit der Leistungen nach den Vorschriften der oKFE-Richtlinie nach sich ziehen würde.

Zur Vermeidung der daraus resultierenden Rechtsrisiken sieht der G-BA die Notwendigkeit, die Vorgaben zur Anwendung der Dokumentation anzupassen.

Für das Darmkrebs-Früherkennungsprogramm sollen der Beschluss über den Wechsel der Dokumentationsvorgaben gemäß II. Besonderer Teil § 11 Absatz 5 der oKFE-Richtlinie vom 17. Oktober 2019 aufgehoben bzw. die entsprechenden Regelungen im Besonderen Teil (§ 11 Absätze 2 und 4 sowie § 14 Absätze 2 und 3) ausgesetzt werden.

Da durch die geplante Evaluation der oKFE-RL die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der bisherigen Dokumentationsvorgaben in der KFE-RL nicht mehr bestehen, sollen diese aufgehoben werden.

Die geschilderte Problematik trifft gleichermaßen auf das Zervixkarzinom-Screening zu. Hier hält es der G-BA ebenso für erforderlich, die Dokumentationsvorgaben der oKFE-RL anzupassen. Die Regelungen in § 9 Absätze 1 und 3 sowie § 12 Absätze 2 und 3 im III. Besonderen Teil der oKFE-RL sollen daher ausgesetzt werden.

Die Aussetzungen sollen beendet werden, sobald die Funktionalität der Auswertungsstelle hergestellt und die Testphase abgeschlossen ist. Die Entscheidung über das Ende der Aussetzung soll spätestens drei Monate vor dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussentwurf keine Änderungs- oder Ergänzungshinweise.